



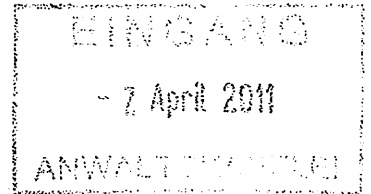
Landgericht Hannover

Geschäfts-Nr.:

8 T 1/11

87 XIV 4/07 Amtsgericht Neustadt a.Rbg.

Hannover, 24.03.2011



Beschluss

In der

Abschiebehaftsache betreffend

Herrn E [REDACTED] B [REDACTED]

Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Lerche, Schröder u. Fahlbusch,
Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover,
Gerichtsfach Nr. 66, Geschäftszeichen: 2007/00190-II/F

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Hannover am 24.03.2011 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Cramer, die Richterin am Landgericht Flesch und die Richterin am Amtsgericht Dr. Westermann beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers vom 29.12.2010 wird der Beschluss des Amtsgerichts Neustadt vom 17.12.2010 wie folgt abgeändert:

Es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer durch die Ingewahrsamsnahme in der Zeit zwischen dem 21.4.2007 um 13.00 Uhr und dem Erlass des Haftbeschlusses des Amtsgerichts Neustadt am Rbge. am 22.4.2007 in seinen Rechten verletzt wurde.

2. Die dem Beschwerdeführer zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstandenen Kosten des Verfahrens werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

I.

Mit seiner sofortigen Beschwerde vom 29.12.2010 wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Amtsgerichts Neustadt am Rbge. vom 17.12.2010, durch den

sein Antrag vom 8.5.2007 auf Feststellung, dass die Ingewahrsamnahme des Beschwerdeführers in der Zeit vom 21.4.2007 von 13.00 Uhr bis zum Erlass des Haftbeschlusses vom 22.4.2007 rechtswidrig gewesen sei, zurückgewiesen wurde.

Am 21.4.2007, einem Samstag, wurde der Beschwerdeführer gegen 8.30 Uhr wegen des Verdachts des Diebstahls überprüft. Da er sich nicht ausweisen konnte und unterschiedliche Angaben zu seinen Personalien machte, wurde er um 9.15 Uhr festgenommen. Auf der Festnahmeanzeige wurde als Grund der Festnahme der Haftgrund der Fluchtgefahr angegeben, § 112 Abs. 2 S. 2 StPO, da der Beschwerdeführer über keinen festen Wohnsitz in Deutschland verfüge. Weiterhin findet sich der Hinweis, dass durch den staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienst Polizeigewahrsamhaft bis Ablauf den Folgetages, also des 22.4.2007, angeordnet wurde. Ferner heißt es in der Festnahmeanzeige: "Ein Richter war am 21.4.2007 um 12.45 Uhr nicht erreichbar. Der zuständige Haftstaatsanwalt/Verantwortlicher des Ausländeramtes der Region Hannover wird morgen am 22.4.2007 ab 9.00 Uhr informiert".

Die Ehefrau des Beschwerdeführers wurde am 21.4.2007 gegen 11.00 Uhr von dessen Festnahme benachrichtigt. Als diese gegen 13.00 Uhr an diesem Tag auf der Polizeidienststelle eintraf, konnte sie einen Pass des Beschwerdeführers nicht vorlegen. Gegen 14.35 wurde der Beschwerdeführer erkennungsdienstlich behandelt und um 15.15 Uhr dem Polizeigewahrsam in Hannover zugeführt. Um 18.26 Uhr gingen auf der Polizeidienststelle in Garbsen die Ergebnisse eines Telebildabgleichs ein, die für die Personalien des Beschwerdeführers identische Fingerabdrücke aus einer erkennungsdienstlichen Behandlung vom 23.12.1989 bestätigten. Am 22.4.2007 beantragte die Region Hannover den Erlass von Abschiebehaft gegen den Beschwerdeführer, dem das Amtsgericht Neustadt am Rbge. am 22.4.2007 nach Anhörung des Beschwerdeführers durch Erlass eines Haftbeschlusses nachkam.

Auf die sich hiergegen richtende sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers vom 23.4.2007 beantragte die Region Hannover am 10.5.2007 die sofortige Aufhebung des Haftbeschlusses, da mit einer Ausstellung eines Passersatzpapiers für den Beschwerdeführer innerhalb der angeordneten Dauer der Abschiebehaft von drei Monaten nicht gerechnet werden könne. Der Beschwerdeführer wurde daraufhin aus der Haft entlassen.

Seinen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gestellten Antrag stellte der Beschwerdeführer daraufhin mit Schriftsatz vom 10.5.2007 dahingehend um, dass er nunmehr beantrage festzustellen, dass die Inhaftierung in Abschiebehaft rechtswidrig gewesen sei. Dieser Antrag wurde vom Landgericht Hannover durch Beschluss vom 10.7.2007 zurückgewiesen; es wurde festgestellt, dass die Inhaftierung des Beschwerdeführers in Abschiebehaft nicht rechtswidrig gewesen sei.

Mit Schriftsatz vom 8.5.2007, der allerdings nicht zu den Akten gelangte und nach entsprechendem Hinweis durch das Amtsgericht mit Anschreiben vom 7.4.2009 erneut übersandt wurde, beantragte der Beschwerdeführer festzustellen, dass seine Ingewahrsamsnahme in der Zeit vom 21.4.2007 von 13.00 Uhr bis zum Erlass des Haftbeschlusses am 22.4.2007 rechtswidrig gewesen sei. Zur Begründung führte er aus, dass der Umstand, dass er bereits am 21.4.2007 gegen 8.30 Uhr festgenommen, hingegen erst am 22.4.2007 einem Richter vorgeführt worden sei, einen Verstoß gegen Art. 104 Abs. 2 S. 2 GG darstelle, da eine richterliche Vorführung unverzüglich nach der Festnahme zu erfolgen habe und eine Erreichbarkeit eines Bereitschaftsrichters jedenfalls bis 21.00 Uhr zu gewährleisten sei.

Diesen Antrag hat das Amtsgericht Neustadt am Rbge. durch Beschluss vom 17.12.2010 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der Antrag bereits im Wesentlichen unzulässig sei. In einem Abschiebehaftverfahren sei gem. § 13 Abs. 2 FrhEntzG ein Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit einer der Anordnung von Abschiebehaft vorangegangenen Ingewahrsamsnahme zwar grundsätzlich statthaft, soweit es sich um eine Maßnahme der Ausländerbehörde handle, die eine nicht auf richterlicher Anordnung erfolgte Freiheitsentziehung betreffe. Der Beschwerdeführer sei aber gar nicht auf Anordnung einer Ausländerbehörde sondern stattdessen von der Polizei allem Anschein nach zwecks Vorbereitung einer Untersuchungshaft nach StPO festgenommen worden. Eine solche rein polizeiliche Maßnahme könne in diesem Verfahren nicht angefochten werden. Selbst wenn der Beschwerdeführer zwecks Vorbereitung der Abschiebehaft festgenommen worden wäre, rechtfertigte dies gleichfalls keinen Antrag nach § 13 Abs. 2 FrhEntzG, da es sich bei der Polizei nicht um eine Behörde im Sinne dieser Vorschrift handle.

Zulässig sei der Antrag des Beschwerdeführers allenfalls für den Zeitraum zwischen der Festhalteanordnung durch die Ausländerbehörde am 22.4.2007 und seiner Vorführung vor dem zuständigen Richter am gleichen Tage. Rechtswidrige Verzögerungen des

Verfahrens seien für diesen Zeitraum jedoch nicht festzustellen, weswegen der Feststellungsantrag des Beschwerdeführers insoweit unbegründet sei.

Hiergegen wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner sofortigen Beschwerde vom 29.12.2010. Diese stützt er ergänzend darauf, dass jede erledigte, ohne richterliche Anordnung erlassene Freiheitsentziehungsmaßnahme nachträglich überprüft werden könne. Insoweit käme es nicht darauf an, ob die Ingewahrsamsnahme am 21.4.2007 der Vorbereitung von Abschiebe- oder von Untersuchungshaft gedient habe. Schließlich könne selbst eine Ingewahrsamsnahme als Maßnahme nach dem Nds. SOG auf Antrag des Betroffenen hin binnen Monatsfrist auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden.

II.

Die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers vom 29.12.2010 ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt, §§ 3 FrhEntzG, 21, 22 FGG. Sie führt in der Sache auch zum Erfolg.

1. Die Zulässigkeit des Rechtsmittels richtet sich dabei nach der bis zum 31.8.2009 geltenden Rechtslage, auch wenn die angefochtene Entscheidung nach Inkrafttreten des FamFG am 1.9.2009 ergangen ist. Gem. Art. 111 Abs. 1 S. 1 FGG-RG finden auf Verfahren, die vor dem 1.9.2009 eingeleitet wurden oder deren Einleitung bis zu diesem Zeitpunkt beantragt wurde, nämlich weiterhin die Bestimmungen des bisherigen Rechts Anwendung.

Vorliegend erfolgte die Verfahrenseinleitung durch Antragstellung vom 8.5.2007. Dieser Antrag des Beschwerdeführers gelangte dabei seinerzeit zwar nicht zur Akte sondern erst nach wiederholter Übersendung als Anlage zum Schriftsatz vom 7.4.2009, damit aber gleichwohl vor dem 31.8.2009. Infolgedessen bedarf es für Frage des anzuwendenden Verfahrensrechts nicht einmal der Entscheidung, ob es insoweit vorliegend auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Antragstellung oder aber den des tatsächlichen Eingangs des Antrags beim Amtsgericht ankommt.

Zwar stellt gemäß Art. 111 Abs. 2 FGG-RG jedes Verfahren, das mit einer Endentscheidung abgeschlossen wird, ein selbständiges Verfahren im Sinne des Abs. 1 S. 1 dieser Vorschrift dar. Demnach könnte erwogen werden, auf das sich gegen den

angefochtenen Beschluss vom 17.12.2010 richtende Rechtsmittel vom 29.12.2010 das zu diesem Zeitpunkt geltende Verfahrensrecht zur Anwendung gelangen zu lassen.

Dem steht allerdings der Sinn und Zweck der Überleitungsvorschriften der Art. 111, 112 FGG-RG entgegen. Nach der gesetzgeberischen Intention soll auf die Durchführung des Verfahrens in allen Instanzen einheitlich dasselbe (Verfahrens)Recht Anwendung finden, so dass mithin dann, wenn auf das erstinstanzliche Verfahren das vor dem 31.8.2009 geltende Verfahrensrechts anzuwenden ist, dies auch für die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens maßgeblich ist. Art. 111 Abs. 2 FGG-RG kommt daher lediglich Bedeutung für sogenannte Bestandsverfahren im Bereich der Betreuung, Vormundschaft oder Beistandschaft zu; auf den Rechtsmittelzug findet die Bestimmung hingegen keine Anwendung (vgl. OLG Köln v. 21.9.2009, I-16 Wx 121/09, 16 Wx 121/09 m.w.N., zitiert nach juris).

2. Die zulässige Beschwerde des Beschwerdeführers ist im Ergebnis auch begründet.

Die Ausführungen des Amtsgerichts, dass es an der Statthaftigkeit des Feststellungsantrags des Beschwerdeführers vom 8.5.2007 bereits deswegen im Wesentlichen fehle, weil für die weit überwiegende Zeit, auf die sich die beantragte Feststellung beziehe, nämlich die Zeit zwischen 13.00 Uhr am 21.4. und dem Antrag der Verwaltungsbehörde am Morgen des 22.4.2007, die Ingewahrsamnahme nur als rein polizeiliche Maßnahme zu Zwecken der Vorbereitung von Untersuchungshaft und gerade nicht zu Zwecken der Vorbereitung der Abschiebung auf Anordnung der Ausländerbehörde hin darstelle, können keinen Bestand haben.

a) Zwar ist dem Amtsgericht dahingehend zu folgen, dass im Rahmen von § 13 Abs. 2 FrhEntzG nur eine verwaltungsbehördliche Maßnahme zur Überprüfung durch das Gericht steht, die in der Tat bis zum Antrag der Ausländerbehörde vom 22.4.2007 im hiesigen Fall nicht vorlag.

Hierdurch war das erkennende Gericht allerdings nicht davon entbunden zu prüfen, ob infolge der Ingewahrsamnahme durch die Polizei und das Unterlassen einer unverzüglichen Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung gegen andere Vorschriften verstoßen und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt wurde.

b) Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer in der Zeit vom 21.4.2007, 13.00 Uhr bis zum Mittag des 22.4.2007 ohne Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung im Polizeigewahrsam festgehalten wurde, begründet einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG in Verbindung mit Art. 104 Abs. 2 S. 2 GG und damit eine Verletzung des Beschwerdeführers in seinen Rechten.

aa) Für den Eingriff in das Recht auf Freiheit verlangt Art. 104 Abs. 2 GG neben dem Vorbehalt eines förmlichen Gesetzes als weiteren, verfahrensrechtlichen Vorbehalt eine richterliche Entscheidung, um hierdurch den Grundrechtsschutz des Art. 2 Abs. 2 GG zu gewährleisten (vgl. BVerfG v. 4.9.2009, 2 BvR 2520/07). Sämtliche staatliche Organe haben dabei dafür Sorge zu tragen, dass der Richtervorbehalt als Grundrechtssicherung praktisch wirksam wird (vgl. BVerfGE 105, 239, 248). Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn - soweit eine Freiheitsentziehung ausnahmsweise ohne vorherige richterliche Entscheidung zulässig ist - die richterliche Entscheidung im Sinne von Art. 104 Abs. 2 S. 2 GG unverzüglich nachgeholt wird.

bb) "Unverzüglich" bedeutet insoweit, dass die richterliche Entscheidung ohne jede Verzögerung, die nicht aus sachlichen Gründen wie Verzögerungen des Transports, Länge des Weges, notwendigen Registrierungen und Protokollierungen oder Verhaltensweisen des Festgenommenen gerechtfertigt sind, zu erfolgen hat (vgl. BVerfGE 103, 142, 156; 105, 239, 249; BVerfG v. 4.9.2009, 2 BvR 2510/07).

Für die Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der "Unverzüglichkeit" kann damit nicht etwa auf die in Art. 104 Abs. 2 S. 3 bzw. 104 Abs. 3 S. 1 GG genannten Fristen zurückgegriffen werden in dem Sinne, dass eine Unverzüglichkeit als gegeben anzusehen ist, wenn die genannten Fristen nicht überschritten worden sind. Vielmehr handelt es sich bei diesen Bestimmungen um Höchstfristen, nach deren Ablauf ein weiteres Festhalten des Betroffenen auf jeden Fall unzulässig wird, selbst wenn die Verzögerung unvermeidbar ist und kein Verstoß gegen das Unverzöglichkeitsgebot vorliegt.

cc) Im vorliegenden Fall war ausweislich der Angaben des die Festnahmeanzeige fertigenden Polizeibeamten am 21.4.2007 um 12.45 Uhr ein Richter (offenbar beim Amtsgericht Neustadt) nicht erreichbar, so dass die Vorführung deswegen unterblieb. Die fehlende Möglichkeit, einen Richter zu erreichen, kann angesichts der verfassungsrechtlichen Verpflichtung des Staates, der Bedeutung des

Richtervorbehaltenes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Rechnung zu tragen, jedoch nicht ohne weiteres als unvermeidbares Hindernis für die unverzügliche Herbeiführung bzw. Nachholung einer richterlichen Entscheidung gelten (vgl. BVerfGE 103, 142, 151 ff, 156; 105, 239 ff. (Orientierungssatz)). Insoweit hätte, da feste Dienstzeiten für Richter nicht bestehen, zumindest weitere Versuche einer Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Bereitschaftsrichter bzw. seinem Vertreter unternommen und dokumentiert werden müssen, gegebenenfalls - was der zuständigen Polizeidienststelle als bekannt unterstellt wird - beim Amtsgericht Hannover als bis 13.00 Uhr mit einem richterlichen Präsenzbereitschaftsdienst versehenem, örtlich ohne nennenswerten Verzögerungen erreichbaren Gericht um Zuführung und Vorführung ersucht werden müssen. Dies ist jedoch ersichtlich nicht erfolgt.

Eingedenk dessen kann daher vorliegend nicht davon ausgegangen werden, dass der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung am 21.4.2007 nach 13.00 Uhr ein unvermeidbares Hindernis entgegenstand und die Nachholung der Vorführung am 22.4.2007 in der Mittagszeit damit unverzüglich im Sinne von Art. 104 Abs. 2 S. 2 GG war. Hieraus begründet sich die Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers.

c) Die Kammer hat aus Beschleunigungsgründen davon abgesehen, die angefochtene Entscheidung des Amtsgerichts aufzuheben und zur Neuentscheidung unter Beachtung der obigen Ausführungen zurückzuweisen. Da dem Beschwerdebegehren des Beschwerdeführers stattgegeben wurde, dürfte diese Vorgehensweise seinen Interessen nicht widersprechen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus der § 13 a Abs. 2 FGG analog.

Dr. Cramer

Flesch

Dr. Westermann